

## Stadt Heinsberg – Bebauungsplan Nr. 76 ‚Unterbruch - Girmen‘

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Bürgerversammlung	22.09.2014	Ein Bürger regte an, die an das Plangebiet angrenzenden oberirdisch verlegten Stromleitungen aus optischen Gründen im Zuge der Erschließung unterirdisch zu verlegen.	Es ist beabsichtigt, die Freileitung für die Niederspannungsversorgung und Straßenbeleuchtung der Straße ‚Girmen‘ im Bereich des Plangebietes unterirdisch zu verkabeln.	Die Anregung wird berücksichtigt.
T1	Kreisverwaltung Heinsberg	25.09.2014	<p><i>Untere Wasserbehörde</i>            Nach der vorliegenden Hochwassergefahrenkarte der Rur vom Juni 2011 liegt der Bebauungsplan Nr. 76 in einem Bereich, der bei extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) teilweise überflutet wird. Hier ist durch den Eigentümer der Hochwasserschutz im Rahmen der Eigenvorsorge zu erbringen. Ein entsprechender Hinweis über das Überflutungsrisiko ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung – auch kein zeitweiliges Pumpen- erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich des extremen Hochwasserereignisses wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Anregung bezüglich Grundwasserabsenkung, -ableitung oder Abpumpen des Grundwassers wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><i>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</i></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das v.g. Vorhaben generelle Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Sportlärmszone der Sportvereine ‚VFR 1910 Unterbruch e.V.‘ und ‚TC Unterbruch e.V.‘. In diesem Bereich sind Lärmbelästigungen der geplanten Wohnungen in Form von Freizeit- und Sportlärm nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum v.g. Vorhaben erfolgen.</p> <p>Es wird daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Darin ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.</p> <p>Es ist nachzuweisen, dass an den stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen außerhalb von Gebäuden die folgenden Immissionsrichtwerte für die geplante Nutzung in Mischgebieten eingehalten werden können:</p>	<p>In der Berechnung (Fachgutachter Dipl.-Ing. Kadansky-Sommer, Alsdorf) nach der 18: BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) wurde der sog. Altanlagenbonus für Sportanlagen, die vor 1991 vor Inkrafttreten der Verordnung ordnungsgemäß errichtet worden sind, aufgrund der nunmehr heranrückenden Bebauung <u>nicht</u> in Ansatz gebracht.</p> <p>Von daher ist für die Beurteilung der in Mischgebieten geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) innerhalb der Ruhezeit (z.B. sonntags mittags 13:00-15:00 Uhr oder auch werktags abends 10:00-22:00 Uhr) im Baugebiet maßgebend. Den Lärmkarten ist zu entnehmen, dass der Richtwert für Mischgebiete flächendeckend eingehalten wird. Es besteht kein Erfordernis für schalltechnische Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Tags außerhalb der Ruhezeiten: 60 dB(A)                      Tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)                      Nachts 45 dB(A)                      Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:                      a) Tags an Werktagen: 6:00 - 22: Uhr                      b) Ruhezeiten an Werktagen: 6:00 - 8:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr                      An Sonn- u. Feiertagen:7:00 - 9:00 u. 13:00 – 15:00 u. 20:00 – 22:00 Uhr                      c) Nachts an Werktagen: 22:00 – 6:00 Uhr                      An Sonn- u. Feiertagen: 22:00 – 7:00 Uhr</p> <p>Es wird ausdrücklich gebeten, die aktuellen Nutzungs- u. Frequenzzeiten der Sportanlage, des Clubhauses u. des zugehörigen Parkplatzes in die Betrachtung einzubeziehen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- u. Feiertagen in der Zeit von 9:00 – 20:00 Uhr 4 Stunden und mehr beträgt.                      Darüber hinaus erfolgen noch Hinweise zur Bestimmung des maßgeblichen Immissionsortes.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerke unter</p>	<p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Klima-, Kühl-, Lüftungsanlagen und bei Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheiz-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Beachtung des ‚Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI ( <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a> ) zu erfolgen hat.	kraftwerken der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten zu berücksichtigen ist.	
T2	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg	29.09.2014	Es wird angeregt, den notwendigen Kompensationsbedarf über das Ökokonto der Stadt auszugleichen und keine landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sei bei Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es sei zu vermeiden, Flächen für die Kompensation aus der Nutzung zu nehmen. Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.	Der notwendige Ausgleich in Höhe von 5.120 Ökopunkten soll über das Ökokonto der Stadt Heinsberg abgerechnet werden. Die Anregung der Landwirtschaftskammer bzgl. der Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird somit berücksichtigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
T3	Wasserverband Eifel-Rur WVER	10.10.2014	Der Wasserverband verweist auf seine Stellungnahme vom 23.06.2014 zur 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch. Es wird auf die vorhandene Trennkanalisation im Bereich Girmen hingewiesen in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Es sei zu prüfen, ob die Hochwasserbelastung für die Wurm durch zusätzliche Einleitun-	Die befestigten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 76 werden über das vorhandene Trennsystem in den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden namenlosen Vorfluter eingeleitet. Dieser mündet nach ca. 1,5 km in die Wurm und ist mit einem Hochwasserverschluss gesichert. Folglich kann im Hochwasserfall der Wurm auch kein Niederschlagswasser aus dem Plange-	Der Hinweis wird berücksichtigt.

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gen verschärft würde. Ggf. sei das erforderliche Rückhaltevolumen zu dimensionieren.	bietet in die Wurm eingeleitet werden, sondern wird im vorhandenen Grabensystem zurückgehalten. Eine Verschärfung der Hochwasserbelastung für die Wurm auf Grund des Bebauungsplanes Nr. 76 ‚Unterbruch-Girmen‘ ist somit nicht gegeben.	